



SÄCHSISCHES STAATSBAD
BAD ELSTER
KULTUR- UND FESTSPIELSTADT



ELSTERANER NACHRICHTEN

Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Bad Elster und der Ortschaften Mühlhausen und Sohl

Jahrgang 2021

11.10.2021

Sonderausgabe Nr. 1

Fremdenverkehrsabgabensatzung der Stadt Bad Elster für die Jahre 2011 bis 2018 | Vorwort

Am 01.05.2011 wurde die Fremdenverkehrsabgabe (FVA) per Satzung eingeführt. Die entsprechenden Bescheide ergingen gegenüber allen Abgabepflichtigen dann im Oktober 2011.

Nach Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz (VG Chemnitz) im einstweiligen Rechtsschutzverfahren vom 09.10.2012 wurde die Fremdenverkehrsabgabensatzung durch den Stadtrat am 28.11.2012 rückwirkend neu gefasst. Hierbei wurde der Vorteilssatz für Kliniken von 100 % auf 80 % reduziert und den Hinweisen des VG Chemnitz somit Rechnung getragen.

Gegen die auf dieser Grundlage erlassenen Bescheide wurde seitens einiger Rehakliniken in Bad Elster Widerspruch erhoben und schließlich der Klageweg beschritten. Vor Gericht behandelt wurden die Bescheide für die Jahre 2011 und 2012 von vier in Bad Elster ansässigen Rehakliniken. Mit Urteil des Sächsischen Oberverwaltungsgericht (SächsOVG) vom 19.05.2021 wurde die Satzung für rechtswidrig hinsichtlich der Abgabesätze der Rehakliniken erklärt. Hierbei wurde vor allem die Herleitung der Faktoren Gewinnsatz und Vorteilssatz als unzureichend beurteilt. Die verfahrensstreitigen Bescheide sind als nichtig zu betrachten und die erhobene Fremdenverkehrsabgabe gegenüber den Kliniken zurückzuzahlen.

Der Urteilsbegründung vom 15.07.2021 ist zu entnehmen, dass jedoch die grundsätzliche Abgabepflichtigkeit der Rehakliniken bestätigt wurde.

Auf dieser Basis und den Hinweisen aus der Urteilsbegründung wurde eine Neuberechnung der Fremdenverkehrsabgabesätze für Rehakliniken vorgenommen mit dem Ziel des Erlasses neuer Fremdenverkehrsabgabensatzungen für die Jahre 2011 bis 2018.

Die Grundstruktur der Satzung wurde beibehalten, zumal die Erhebung der Fremdenverkehrsabgabe in Form von Pauschalsätzen durch das SächsOVG bestätigt wurde. Es wird somit auch weiterhin ein Pauschalsatz aus den Faktoren Umsatz, Vorteilssatz, Gewinnsatz und Hebesatz ermittelt. Aufgrund des bisher zu Grunde gelegten Kalkulationszeitraumes von 5 Jahren wurden für den Zeitraum 2011 bis 2018 nunmehr zwei Satzungen erstellt, jeweils für den Zeitraum 2011 bis 2015 sowie für den Zeitraum 2016 bis 2018.

Hinsichtlich der strittigen Faktoren Gewinnsatz und Vorteilssatz bei den Rehakliniken erfolgten umfangreiche Datenabfragen bei den Inhabern der Rehakliniken, der Sächsischen Staatsbäder GmbH, der Finanzämter, des Landesamtes für Steuern und Finanzen, der Statistischen Landesämter, verschiedener Sozialversicherungsträger sowie bei anderen Staatsbädern in Deutschland. Diese Daten waren Grundlage für die Neubestimmung der einzelnen Faktoren, die wiederum Basis für eine Neuberechnung der Fremdenverkehrsabgabe gegenüber den Inhabern von Rehakliniken ist.

Die Beschlussfassungen zu beiden Satzungen erfolgten in öffentlicher Sitzung des Stadtrates am 29.09.2021. Demnach bestätigte der Stadtrat Bad Elsters beide Satzungen in dem vorgelegten Wortlaut.

Nachfolgend sind beide Satzungen in ihrem vollen Wortlaut abgedruckt und somit bekannt gemacht – die Fremdenverkehrsabgabensatzung 2011 bis 2015 und die Fremdenverkehrsabgabensatzung 2016 bis 2018. In der Folge werden auf dieser Grundlage erneute Abgabebescheide gegenüber den Kliniken für die Jahre 2011 bis 2018 erlassen. In Summe werden ca. 40.000 Euro weniger gegenüber den Kliniken in Bad Elster für den Zeitraum 2011 bis 2018 erhoben als bisher durch Bescheid festgesetzt.

Alle Abgabepflichtigen in Bad Elster, deren Bescheide im Zeitraum 2011 bis 2018 bereits bestandskräftig sind, erhalten keinen erneuten Abgabebescheid für diesen Zeitraum.

Wir sind davon überzeugt, dass wir mit den neuen Abgabesätzen für die Rehakliniken eine für beide Seiten akzeptable Lösung gefunden haben. Zu den von den Rehakliniken kritisierten Faktoren Gewinnsatz und Vorteilssatz konnten auf Grund der hilfreichen Hinweise und Festlegungen in der Urteilsbegründung des SächsOVG zielorientierte Datenerhebungen vorgenommen werden, die nun einen sehr realistischen Ansatz abbilden.

Olaf Schlott
Bürgermeister

S A T Z U N G

über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe der Stadt Bad Elster

(Fremdenverkehrsabgabensatzung – FVAS)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 63 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2020 (SächsGVBl. S. 722), der §§ 1, 2, 6 und 35 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (Sächs-KAG) in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 26.08.2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28.11.2013 (SächsGVBl. S. 822 [840]), hat der Stadtrat am 29.09.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe

- (1) Die Stadt Bad Elster erhebt für die Kalenderjahre 2011 bis 2015 eine Fremdenverkehrsabgabe zur Deckung des gemeindlichen Aufwandes für die Fremdenverkehrsförderung, insbesondere für die Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen und Anlagen, die dem Fremdenverkehr dienen.
- (2) Die Einnahmen aus der Fremdenverkehrsabgabe sind für die in Absatz 1 genannten Aufgaben zweckgebunden.
- (3) Das Erhebungsgebiet ist das Stadtgebiet Bad Elster mit den Ortsteilen Sohl und Mühlhausen.
- (4) Das Erhebungsgebiet ist in zwei Kurzonen eingeteilt. Die Kurzone I umfasst das Gebiet der Stadt Bad Elster, ausgenommen die in Satz 3 aufgeführten Ortsteile. Die Kurzone II umfasst die Ortsteile Mühlhausen und Sohl.

§ 2 Abgabepflichtige

- (1) Abgabepflichtig sind alle selbstständig tätigen natürlichen und juristischen Personen, denen durch den Fremdenverkehr im Gemeindegebiet unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen. Für die nicht am Ort ansässigen Personen und Unternehmen besteht die Abgabepflicht, soweit eine Betriebsstätte im Sinne von § 12 der Abgabenordnung gegeben ist.
- (2) Personen und Unternehmen im Sinne des Abs. 1 sind:
 - a) Inhaber von Rehakliniken;
 - b) Inhaber von Beherbergungsbetrieben (Hotels, Gasthöfen mit Übernachtungsmöglichkeiten und Pensionen), Vermieter von Ferienwohnungen, Ferienzimmern und Ferienhäusern, sonstige Personen und Unternehmen, die Gäste gegen Entgelt beherbergen, Inhaber von Camping- und Zeltplätzen;
 - c) Inhaber von Unternehmen des Gelegenheitsverkehrs, soweit sie Ausflugsfahrten mit Bussen, Kleinbussen, Taxen sowie Mietwagen durchführen, von Unternehmen die Wassersportfahrzeuge, Wassersportgeräte und Fahrräder vermieten, Aufsteller von Spielautomaten und Warenautomaten;
 - d) Inhaber von Speise- und Schankwirtschaften (wie Restaurants, Weinstuben, Bars, Kaffeehäuser, Teestuben, Konditoreien, Eiscafés und andere Speise- und Schankwirtschaften) sowie von Saalbetrieben;
 - e) Betreiber von Minigolfanlagen, Tennisanlagen, Kegel- und Bowlingbahnen;

- f) Inhaber von Bierniederlagen und Getränkehandlungen, Ladengeschäften (wie Lebensmittelgeschäfte, Textilgeschäfte, Blumengeschäfte und andere Ladengeschäfte);
- g) Inhaber von Einkaufsmärkten;
- h) Inhaber von Imbissständen, Kiosken und Verkaufswagen;
- i) Inhaber von Sonnenstudios, Saunabetrieben und Salzgroten, Hand- und Fußpfleger, Kosmetiker, Friseure, Physikalische Therapeuten, Masseur, Heilpraktiker und Therapeuten;
- j) Inhaber von Reisebüros und Busunternehmen;
- k) Geld- und Kreditinstitute sowie Inhaber von Automatenbanken;
- l) Inhaber von Handwerksbetrieben und handwerksähnlichen Betrieben (wie Unternehmen im Hoch- und Tiefbau, Klempner, Installateure, Heizungsbauer, Tischler, Dachdecker, Polsterer, Fußbodenleger, Fliesenleger, Maler, Glaser, Autolackierereien, Autowerkstätten, Elektriker, Radio- und Fernsehmechaniker, Optiker, Zimmerer, Transportunternehmen, Bäckereien, Fleischereien und andere Handwerksbetriebe und handwerksähnliche Betriebe);
- m) Inhaber von Wäschereien und Reinigungen;
- n) Ärzte, Zahnärzte, Dentallabore, Laborbetriebe, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater;
- o) Architekten, Ingenieure, Makler, Werbeagenturen;
- p) Apotheker;
- q) Betreiber von Hallenbädern und Thermen;
- r) Betreiber von Kutschfahrten;
- s) Brief- und Paketdienste;
- t) Telekommunikationsunternehmen;
- u) Unternehmen der Wohnungswirtschaft;
- v) Unternehmen des Veranstaltungsmanagements;
- w) Kurbetriebe;
- x) Energieversorgungsunternehmen;
- y) Vermieter und Verpächter, soweit hierdurch dem Mieter oder Pächter ein unmittelbarer besonderer wirtschaftlicher Vorteil gemäß Absatz 1 aus dem Fremdenverkehr erwächst.

- (3) Mehrere Abgabepflichtige haften für den gemeinsamen Abgabegenstand als Gesamtschuldner.

§ 3 Abgabefreiheit

- (1) Von der Abgabe befreit sind Körperschaften des öffentlichen Rechtes sowie Stiftungen, Anstalten, Körperschaften, Einrichtungen und Unternehmen, die entsprechend ihrer Satzung oder ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken dienen und als solche anerkannt sind (§§ 52 – 57 Abgabenordnung).
- (2) Der Nachweis der Voraussetzungen nach Absatz 1 ist bei Antrag auf Abgabebefreiung vom Antragsteller zu führen.

§ 4 Maßstab der Abgabe

- (1) Die Abgabe bemisst sich nach den besonderen wirtschaftlichen Vorteilen, die dem Abgabepflichtigen aus dem Fremdenverkehr im Geltungsbereich der Satzung erwachsen. Sie wird mit einem Festbetrag pro Jahr ausgedrückt.
- (2) Die Vorteile werden nach folgenden Maßstäben festgestellt:
 - a) Rehakliniken nach der Anzahl der vorhandenen Patientenbetten;
 - b) bei Beherbergungsbetrieben, Ferienwohnungen, Ferienzimmern und Ferienhäusern sowie bei sonstigen Personen und Unternehmen, die Gäste gegen Entgelt beherbergen,

- nach der Anzahl der vorhandenen Fremdenbetten, die zur Beherbergung gegen Entgelt zur Verfügung gehalten werden, bei Camping- und Zeltplätzen nach der Anzahl der höchstzulässigen Stellplätze;
- c) bei Unternehmen des Gelegenheitsverkehrs nach der Anzahl der zugelassenen Fahrzeuge; bei Betrieben, die Wassersportfahrzeuge, Wassersportgeräte und Fahrräder vermieten nach Anzahl der vorhandenen Fahrzeuge und Geräte, Automatenaufstellung nach Anzahl der aufgestellten Geräte;
- d) bei Speise- und Schankwirtschaften (außer Imbissstände und Kioskstände) sowie Saalbetrieben nach Anzahl der Sitzplätze;
- e) bei Minigolfanlagen, Tennisanlagen, Kegelbahnen und Bowlingbahnen nach Anzahl der vorhandenen Anlagen, Spielfelder, Bahnen;
- f) bei Sonnenstudios, Saunabetrieben und Salzgrotten nach Anzahl der vorhandenen Liegen;
- g) bei Kutschfahrten nach Anzahl der Kutschen;
- h) bei Vermietern und Verpächtern nach Anzahl der Quadratmeter Nutzfläche;
- i) bei allen übrigen im § 2 Abs. 2 genannten Beitragspflichtigen nach Art, Umfang und Ertragsfähigkeit des Unternehmens, der Lage und Größe der Geschäftsräume, der Anzahl der Arbeitskräfte.

§ 5 Höhe der Abgabe

Die Abgabe beträgt:

	Kurzzone I	Kurzzone II
a) in den Fällen des § 4 Abs. 2 a) Rehakliniken je Bett	120,50 €	60,25 €
b) in den Fällen des § 4 Abs. 2 b)		
1. in Hotels und Gasthöfen je Bett	23,04 €	11,52 €
2. in Pensionen	9,22 €	4,61 €
3. in Ferienwohnungen, Ferienzimmern und in Ferienhäusern und bei sonstiger Beherbergung von Kurgästen und Erholungssuchenden gegen Entgelt je Bett	8,64 €	4,32 €
4. Camping- und Zeltplätze je Stellplatz	4,32 €	2,16 €
c) in den Fällen des § 4 Abs. 2 c)		
1. Unternehmen des Gelegenheitsverkehrs		
je Bus	96,00 €	48,00 €
je Kleinbus	57,60 €	28,80 €
je Taxe	32,70 €	16,35 €
je Mietwagen	6,40 €	3,20 €
2. Vermietung von Wassersportfahrzeugen, Wassersportgeräten, Fahrrädern		
je Fahrrad	0,51 €	0,26 €
je Wassersportfahrzeug	1,92 €	0,96 €
je Wassersportgerät	0,51 €	0,26 €
3. Automatenaufsteller		
je Spielautomat mit Gewinnmöglichkeit	32,00 €	16,00 €
je Spielautomat ohne Gewinnmöglichkeit	19,20 €	9,60 €
je Warenautomat	9,60 €	4,80 €
d) in den Fällen § 4 Abs. 2 d)		
1. Speise- und Schankwirtschaften		
bis zu 20 Sitzplätzen je Sitzplatz	3,20 €	1,60 €
je weiterer Sitzplatz	1,60 €	0,80 €

2. Saalbetriebe		
bis zu 60 Sitzplätzen je Sitzplatz	0,38 €	0,19 €
je weiterer Sitzplatz	0,19 €	0,10 €
e) in den Fällen § 4 Abs. 2 e)		
Minigolfanlagen, Tennisanlagen, Kegelbahnen und Bowlingbahnen je Anlage/Spielfeld/Bahn	16,00 €	8,00 €
f) in den Fällen § 4 Abs. 2 f)		
Sonnenstudios, Saunabetriebe und Salzgrotten je Liege	1,92 €	0,96 €
g) in den Fällen § 4 Abs. 2 g)		
Kutschfahrten je Kutsche	10,24 €	5,12 €
h) in den Fällen § 4 Abs. 2 h)		
Vermieter und Verpächter bis zu 500 m ² Nutzfläche je Quadratmeter	0,05 €	0,03 €
über 500 m ² Nutzfläche je Quadratmeter	0,06 €	0,03 €
i) in den Fällen § 4 Abs. 2 i)		
1. Bierniederlagen, Getränkehandlungen	30,72 €	15,36 €
2. Ladengeschäfte	120,00 €	60,00 €
3. Einkaufsmärkte mit einem Umsatz bis 350.000,00 €	134,40 €	67,20 €
Umsatz über 350.000,00 bis 1.000.000,00 €	384,00 €	192,00 €
Umsatz über 1.000.000,00 €	768,00 €	384,00 €
4. Imbissstände, Kioske, Verkaufswagen	38,40 €	19,20 €
5. Hand- und Fußpfleger, Kosmetiker, Friseure	38,40 €	19,20 €
6. Masseur, Physikalische Therapeuten, Heilpraktiker und Therapeuten	25,60 €	12,80 €
7. Reisebüros	57,60 €	28,80 €
8. Busunternehmen	1.728,00 €	864,00 €
9. Geld- und Kreditinstitute	960,00 €	480,00 €
10. Automatenbanken	64,00 €	32,00 €
11. Inhaber von Handwerksbetrieben und handwerksähnlichen Betrieben und sonstigen Betrieben soweit nicht durch § 2 Abs. 2 erfasst		
Inhaber	32,00 €	16,00 €
1 - 5 Beschäftigte	64,00 €	32,00 €
6 - 20 Beschäftigte	160,00 €	80,00 €
über 20 Beschäftigte	384,00 €	192,00 €
12. Wäschereien und Reinigungen	24,00 €	12,00 €
13. Ärzte, Zahnärzte, Dentallabore und Laborbetriebe	160,00 €	80,00 €
14. Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater	80,00 €	40,00 €
15. Architekten, Ingenieure, Makler, Werbeagenturen		
ohne Beschäftigte	40,00 €	20,00 €
mit Beschäftigten	80,00 €	40,00 €
16. Apotheker	424,00 €	212,00 €
17. Hallenbäder, Thermen	2.540,16 €	1.270,08 €
18. Brief- und Paketdienste	96,00 €	48,00 €
19. Telekommunikationsunternehmen	96,00 €	48,00 €
20. Unternehmen der Wohnungswirtschaft	1.280,00 €	640,00 €
21. Unternehmen zum Veranstaltungsmanagement	1.280,00 €	640,00 €
22. Kurbetriebe	6.400,00 €	3.200,00 €
23. Energieversorgungsunternehmen	7.680,00 €	3.840,00 €

§ 6 Beginn und Ende der Abgabepflicht

- (1) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn und endet jeweils mit Ende des Kalenderjahres, in der eine abgabepflichtige Tätigkeit ausgeübt wird. Für das Kalenderjahr 2011 beginnt die Abgabepflicht frühestens am 01.05.2011.
- (2) Wird eine abgabepflichtige Tätigkeit erst im Laufe des Kalenderjahres aufgenommen, beginnt die Abgabepflicht, abweichend von Absatz 1, zum 1. des Monats, in dem die abgabepflichtige Tätigkeit aufgenommen wurde.
- (3) Abweichend von Absatz 1 endet die Abgabepflicht mit Ablauf des Monats in dem die abgabepflichtige Tätigkeit aufgegeben wird. Als Aufgabe der abgabepflichtigen Tätigkeit wird nicht angesehen, wenn diese nur saisonal ausgeübt und am Saisonende vorübergehend eingestellt wird.
- (4) Wird eine abgabepflichtige Tätigkeit gemäß Absatz 1 Satz 2 sowie gemäß Absätze 2 und 3 nicht im gesamten Kalenderjahr ausgeübt, wird für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel des Jahresbetrages nach § 5 dieser Satzung erhoben.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Abgabe wird jährlich erhoben. Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Abgabeschuld entsteht am 01.08. des Erhebungszeitraumes. Wird eine abgabepflichtige Tätigkeit im Laufe des Kalenderjahres erst nach dem 01.08. aufgenommen, entsteht die Abgabeschuld frühestens mit Aufnahme der abgabepflichtigen Tätigkeit.
- (3) Für die Festsetzung der Abgabe sind die Verhältnisse zum 01.07. des Erhebungszeitraumes maßgeblich. Wird eine abgabepflichtige Tätigkeit bereits vor dem 01.07. des Kalenderjahres aufgegeben, sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Aufgabe maßgeblich. Wird eine abgabepflichtige Tätigkeit erst nach dem 01.07. des Kalenderjahres aufgenommen, sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Aufnahme maßgeblich.
- (4) Die Abgabe wird für den jeweiligen Erhebungszeitraum durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Abgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (5) Unter Berücksichtigung eines besonderen Einzelfalles kann aus Billigkeitsgründen die Fremdenverkehrsabgabe auf Antrag niedriger gesetzt werden. Eine bereits festgesetzte Fremdenverkehrsabgabe kann auf begründeten Antrag gestundet oder aus Billigkeitsgründen erlassen werden.

§ 8 Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen oder ihre Vertreter haben der Stadt innerhalb 14 Tagen nach Zugang des Erhebungsbogens eines jeden Jahres die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Abgabe mitzuteilen.
- (2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Stadt Bad Elster an Ort und Stelle ermitteln oder die Berechnungsgrundlagen schätzen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 8 dieser Satzung die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Fremdenverkehrsabgabe nicht, unrichtig oder nicht vollständig mitteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 10.000,00 € geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.05.2011 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2015 außer Kraft.

Die Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe der Stadt Bad Elster (Fremdenverkehrsabgabensatzung – FVAS) vom 28.11.2012 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Bad Elster, den 30.09.2021



Olaf Schlott
Bürgermeister



Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Rechtswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

S A T Z U N G

über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe der Stadt Bad Elster

(Fremdenverkehrsabgabensatzung – FVAS)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 63 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2020 (SächsGVBl. S. 722), der §§ 1, 2, 6 und 35 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (Sächs-KAG) in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 26.08.2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28.11.2013 (SächsGVBl. S. 822 [840]), hat der Stadtrat am 29.09.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe

- (1) Die Stadt Bad Elster erhebt für die Kalenderjahre 2016 bis 2018 eine Fremdenverkehrsabgabe zur Deckung des gemeindlichen Aufwandes für die Fremdenverkehrsförderung, insbesondere für die Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen und Anlagen, die dem Fremdenverkehr dienen.
- (2) Die Einnahmen aus der Fremdenverkehrsabgabe sind für die in Absatz 1 genannten Aufgaben zweckgebunden.
- (3) Das Erhebungsgebiet ist das Stadtgebiet Bad Elster mit den Ortsteilen Sohl und Mühlhausen.
- (4) Das Erhebungsgebiet ist in zwei Kurzonen eingeteilt. Die Kurzone I umfasst das Gebiet der Stadt Bad Elster, ausgenommen die in Satz 3 aufgeführten Ortsteile. Die Kurzone II umfasst die Ortsteile Mühlhausen und Sohl.

§ 2 Abgabepflichtige

- (1) Abgabepflichtig sind alle selbstständig tätigen natürlichen und juristischen Personen, denen durch den Fremdenverkehr im Gemeindegebiet unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen. Für die nicht am Ort ansässigen Personen und Unternehmen besteht die Abgabepflicht, soweit eine Betriebsstätte im Sinne von § 12 der Abgabenordnung gegeben ist.
- (2) Personen und Unternehmen im Sinne des Abs. 1 sind:
 - a) Inhaber von Rehakliniken;
 - b) Inhaber von Beherbergungsbetrieben (Hotels, Gasthöfen mit Übernachtungsmöglichkeiten und Pensionen), Vermieter von Ferienwohnungen, Ferienzimmern und Ferienhäusern, sonstige Personen und Unternehmen, die Gäste gegen Entgelt beherbergen, Inhaber von Camping- und Zeltplätzen;
 - c) Inhaber von Unternehmen des Gelegenheitsverkehrs, soweit sie Ausflugsfahrten mit Bussen, Kleinbussen, Taxen sowie Mietwagen durchführen, von Unternehmen die Wassersportfahrzeuge, Wassersportgeräte und Fahrräder vermieten, Aufsteller von Spielautomaten und Warenautomaten;
 - d) Inhaber von Speise- und Schankwirtschaften (wie Restaurants, Weinstuben, Bars, Kaffeehäuser, Teestuben, Konditoreien, Eiscafés und andere Speise- und Schankwirtschaften) sowie von Saalbetrieben;
 - e) Betreiber von Minigolfanlagen, Tennisanlagen, Kegel- und Bowlingbahnen;

- f) Inhaber von Bierniederlagen und Getränkehandlungen, Ladengeschäften (wie Lebensmittelgeschäfte, Textilgeschäfte, Blumengeschäfte und andere Ladengeschäfte);
- g) Inhaber von Einkaufsmärkten;
- h) Inhaber von Imbissständen, Kiosken und Verkaufswagen;
- i) Inhaber von Sonnenstudios, Saunabetrieben und Salzgrotten, Hand- und Fußpfleger, Kosmetiker, Friseure, Physikalische Therapeuten, Masseur, Heilpraktiker und Therapeuten;
- j) Inhaber von Reisebüros und Busunternehmen;
- k) Geld- und Kreditinstitute sowie Inhaber von Automatenbanken;
- l) Inhaber von Handwerksbetrieben und handwerksähnlichen Betrieben (wie Unternehmen im Hoch- und Tiefbau, Klempner, Installateure, Heizungsbauer, Tischler, Dachdecker, Polsterer, Fußbodenleger, Fliesenleger, Maler, Glaser, Autolackierereien, Autowerkstätten, Elektriker, Radio- und Fernsehmechaniker, Optiker, Zimmerer, Transportunternehmen, Bäckereien, Fleischereien und andere Handwerksbetriebe und handwerksähnliche Betriebe);
- m) Inhaber von Wäschereien und Reinigungen;
- n) Ärzte, Zahnärzte, Dentallabore, Laborbetriebe, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater;
- o) Architekten, Ingenieure, Makler, Werbeagenturen;
- p) Apotheker;
- q) Betreiber von Hallenbädern und Thermen;
- r) Betreiber von Kutschfahrten;
- s) Brief- und Paketdienste;
- t) Telekommunikationsunternehmen;
- u) Unternehmen der Wohnungswirtschaft;
- v) Unternehmen des Veranstaltungsmanagements;
- w) Kurbetriebe;
- x) Energieversorgungsunternehmen;
- y) Vermieter und Verpächter, soweit hierdurch dem Mieter oder Pächter ein unmittelbarer besonderer wirtschaftlicher Vorteil gemäß Absatz 1 aus dem Fremdenverkehr erwächst.

- (3) Mehrere Abgabepflichtige haften für den gemeinsamen Abgabegenstand als Gesamtschuldner.

§ 3 Abgabefreiheit

- (1) Von der Abgabe befreit sind Körperschaften des öffentlichen Rechtes sowie Stiftungen, Anstalten, Körperschaften, Einrichtungen und Unternehmen, die entsprechend ihrer Satzung oder ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken dienen und als solche anerkannt sind (§§ 52 – 57 Abgabenordnung).
- (2) Der Nachweis der Voraussetzungen nach Absatz 1 ist bei Antrag auf Abgabebefreiung vom Antragsteller zu führen.

§ 4 Maßstab der Abgabe

- (1) Die Abgabe bemisst sich nach den besonderen wirtschaftlichen Vorteilen, die dem Abgabepflichtigen aus dem Fremdenverkehr im Geltungsbereich der Satzung erwachsen. Sie wird mit einem Festbetrag pro Jahr ausgedrückt.
- (2) Die Vorteile werden nach folgenden Maßstäben festgestellt:
 - a) Rehakliniken nach der Anzahl der vorhandenen Patientenbetten;
 - b) bei Beherbergungsbetrieben, Ferienwohnungen, Ferienzimmern und Ferienhäusern sowie bei sonstigen Personen und Unternehmen, die Gäste gegen Entgelt beherbergen,

- nach der Anzahl der vorhandenen Fremdenbetten, die zur Beherbergung gegen Entgelt zur Verfügung gehalten werden, bei Camping- und Zeltplätzen nach der Anzahl der höchstzulässigen Stellplätze;
- c) bei Unternehmen des Gelegenheitsverkehrs nach der Anzahl der zugelassenen Fahrzeuge; bei Betrieben, die Wassersportfahrzeuge, Wassersportgeräte und Fahrräder vermieten nach Anzahl der vorhandenen Fahrzeuge und Geräte, Automatenaufstellung nach Anzahl der aufgestellten Geräte;
- d) bei Speise- und Schankwirtschaften (außer Imbissstände und Kioskstände) sowie Saalbetrieben nach Anzahl der Sitzplätze;
- e) bei Minigolfanlagen, Tennisanlagen, Kegelbahnen und Bowlingbahnen nach Anzahl der vorhandenen Anlagen, Spielfelder, Bahnen;
- f) bei Sonnenstudios, Saunabetrieben und Salzgrotten nach Anzahl der vorhandenen Liegen;
- g) bei Kutschfahrten nach Anzahl der Kutschen;
- h) bei Vermietern und Verpächtern nach Anzahl der Quadratmeter Nutzfläche;
- i) bei allen übrigen im § 2 Abs. 2 genannten Beitragspflichtigen nach Art, Umfang und Ertragsfähigkeit des Unternehmens, der Lage und Größe der Geschäftsräume, der Anzahl der Arbeitskräfte.

§ 5 Höhe der Abgabe

Die Abgabe beträgt:

	Kurzzone I	Kurzzone II
a) in den Fällen des § 4 Abs. 2 a) Rehakliniken je Bett	129,46 €	64,73 €
b) in den Fällen des § 4 Abs. 2 b)		
1. in Hotels und Gasthöfen je Bett	27,00 €	13,50 €
2. in Pensionen	10,80 €	5,40 €
3. in Ferienwohnungen, Ferienzimmern und in Ferienhäusern und bei sonstiger Beherbergung von Kurgästen und Erholungssuchenden gegen Entgelt je Bett	10,13 €	5,07 €
4. Camping- und Zeltplätze je Stellplatz	5,06 €	2,53 €
c) in den Fällen des § 4 Abs. 2 c)		
1. Unternehmen des Gelegenheitsverkehrs		
je Bus	112,50 €	56,25 €
je Kleinbus	67,50 €	33,75 €
je Taxe	38,33 €	19,17 €
je Mietwagen	7,50 €	3,75 €
2. Vermietung von Wassersportfahrzeugen, Wassersportgeräten, Fahrrädern		
je Fahrrad	0,60 €	0,30 €
je Wassersportfahrzeug	2,25 €	1,13 €
je Wassersportgerät	0,60 €	0,30 €
3. Automatenaufsteller		
je Spielautomat mit Gewinnmöglichkeit	37,50 €	18,75 €
je Spielautomat ohne Gewinnmöglichkeit	22,50 €	11,25 €
je Warenautomat	11,25 €	5,63 €
d) in den Fällen § 4 Abs. 2 d)		
1. Speise- und Schankwirtschaften		
bis zu 20 Sitzplätzen je Sitzplatz	3,75 €	1,88 €
je weiterer Sitzplatz	1,88 €	0,94 €

2. Saalbetriebe		
bis zu 60 Sitzplätzen je Sitzplatz	0,45 €	0,23 €
je weiterer Sitzplatz	0,23 €	0,12 €
e) in den Fällen § 4 Abs. 2 e)		
Minigolfanlagen, Tennisanlagen, Kegelbahnen und Bowlingbahnen je Anlage/Spielfeld/Bahn	18,75 €	9,38 €
f) in den Fällen § 4 Abs. 2 f)		
Sonnenstudios, Saunabetriebe und Salzgrotten je Liege	2,25 €	1,13 €
g) in den Fällen § 4 Abs. 2 g)		
Kutschfahrten je Kutsche	12,00 €	6,00 €
h) in den Fällen § 4 Abs. 2 h)		
Vermieter und Verpächter bis zu 500 m ² Nutzfläche je Quadratmeter	0,05 €	0,03 €
über 500 m ² Nutzfläche je Quadratmeter	0,07 €	0,04 €
i) in den Fällen § 4 Abs. 2 i)		
1. Bierniederlagen, Getränkehandlungen	36,00 €	18,00 €
2. Ladengeschäfte	140,63 €	70,32 €
3. Einkaufsmärkte mit einem Umsatz bis 350.000,00 €	157,50 €	78,75 €
Umsatz über 350.000,00 bis 1.000.000,00 €	450,00 €	225,00 €
Umsatz über 1.000.000,00 €	900,00 €	450,00 €
4. Imbissstände, Kioske, Verkaufswagen	45,00 €	22,50 €
5. Hand- und Fußpfleger, Kosmetiker, Friseure	45,00 €	22,50 €
6. Masseur, Physikalische Therapeuten, Heilpraktiker und Therapeuten	30,00 €	15,00 €
7. Reisebüros	67,50 €	33,75 €
8. Busunternehmen	2.025,00 €	1.012,50 €
9. Geld- und Kreditinstitute	1.125,00 €	562,50 €
10. Automatenbanken	75,00 €	37,50 €
11. Inhaber von Handwerksbetrieben und handwerksähnlichen Betrieben und sonstigen Betrieben soweit nicht durch § 2 Abs. 2 erfasst		
Inhaber	37,50 €	18,75 €
1 - 5 Beschäftigte	75,00 €	37,50 €
6 - 20 Beschäftigte	187,50 €	93,75 €
über 20 Beschäftigte	450,00 €	225,00 €
12. Wäschereien und Reinigungen	28,13 €	14,07 €
13. Ärzte, Zahnärzte, Dentallabore und Laborbetriebe	187,50 €	93,75 €
14. Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater	93,75 €	46,88 €
15. Architekten, Ingenieure, Makler, Werbeagenturen		
ohne Beschäftigte	46,88 €	23,44 €
mit Beschäftigten	93,75 €	46,88 €
16. Apotheker	496,88 €	248,44 €
17. Hallenbäder, Thermen	2.976,75 €	1.488,38 €
18. Brief- und Paketdienste	112,50 €	56,25 €
19. Telekommunikationsunternehmen	112,50 €	56,25 €
20. Unternehmen der Wohnungswirtschaft	1.500,00 €	750,00 €
21. Unternehmen zum Veranstaltungsmanagement	1.500,00 €	750,00 €
22. Kurbetriebe	7.500,00 €	3.750,00 €
23. Energieversorgungsunternehmen	9.000,00 €	4.500,00 €

§ 6 Beginn und Ende der Abgabepflicht

- (1) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn und endet jeweils mit Ende des Kalenderjahres, in der eine abgabepflichtige Tätigkeit ausgeübt wird.
- (2) Wird eine abgabepflichtige Tätigkeit erst im Laufe des Kalenderjahres aufgenommen, beginnt die Abgabepflicht, abweichend von Absatz 1, zum 1. des Monats, in dem die abgabepflichtige Tätigkeit aufgenommen wurde.
- (3) Abweichend von Absatz 1 endet die Abgabepflicht mit Ablauf des Monats in dem die abgabepflichtige Tätigkeit aufgegeben wird. Als Aufgabe der abgabepflichtigen Tätigkeit wird nicht angesehen, wenn diese nur saisonal ausgeübt und am Saisonende vorübergehend eingestellt wird.
- (4) Wird eine abgabepflichtige Tätigkeit gemäß Absatz 2 und 3 nicht im gesamten Kalenderjahr ausgeübt, wird für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel des Jahresbetrages nach § 5 dieser Satzung erhoben.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Abgabe wird jährlich erhoben. Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Abgabeschuld entsteht am 01.08. des Erhebungszeitraumes. Wird eine abgabepflichtige Tätigkeit im Laufe des Kalenderjahres erst nach dem 01.08. aufgenommen, entsteht die Abgabeschuld frühestens mit Aufnahme der abgabepflichtigen Tätigkeit.
- (3) Für die Festsetzung der Abgabe sind die Verhältnisse zum 01.07. des Erhebungszeitraumes maßgeblich. Wird eine abgabepflichtige Tätigkeit bereits vor dem 01.07. des Kalenderjahres aufgegeben, sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Aufgabe maßgeblich. Wird eine abgabepflichtige Tätigkeit erst nach dem 01.07. des Kalenderjahres aufgenommen, sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Aufnahme maßgeblich.
- (4) Die Abgabe wird für den jeweiligen Erhebungszeitraum durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Abgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (5) Unter Berücksichtigung eines besonderen Einzelfalles kann aus Billigkeitsgründen die Fremdenverkehrsabgabe auf Antrag niedriger gesetzt werden. Eine bereits festgesetzte Fremdenverkehrsabgabe kann auf begründeten Antrag gestundet oder aus Billigkeitsgründen erlassen werden.

§ 8 Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen oder ihre Vertreter haben der Stadt innerhalb 14 Tagen nach Zugang des Erhebungsbogens eines jeden Jahres die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Abgabe mitzuteilen.
- (2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Stadt Bad Elster an Ort und Stelle ermitteln oder die Berechnungsgrundlagen schätzen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 8 dieser Satzung die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Fremdenverkehrsabgabe nicht, unrichtig oder nicht vollständig mitteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 10.000,00 € geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2018 außer Kraft.

Bad Elster, den 30.09.2021



Olaf Schlott
Bürgermeister



Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Rechtswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Impressum

Herausgeber: Stadt Bad Elster

Auflage: 3.200 Exemplare

Erscheinung: monatlich, kostenlose Zustellung

Verantwortlich für den amtlichen Teil, einschließlich der Veröffentlichungen der Stadtverwaltung:

Bürgermeister Olaf Schlott oder sein Vertreter im Amt,
Kirchplatz 1, 08645 Bad Elster, Tel. (037437) 5 66 20

Gesamtherstellung/Anzeigenteil:

PCC - Printhouse Colour Concept GmbH, Dorfstraße 6
08539 Rosenbach/Vogtl. OT Fasendorf

Tel. (03 74 31) 24 37 88 • Fax (03 74 31) 24 37 90

E-Mail: hg@pcc.gmbh

Bildquellen/Grafiken: designed by freepik, pixabay

Anzeigenannahme:

Mediengestalterin Doreen Karl,

Tel. (03 74 31) 24 37 88, E-Mail: print@pccweb.de

Corona-Test-Zentrum in Bad Elster | Wiederinbetriebnahme seit dem 01.10.2021

Wegen steigendem Bedarfs eröffnete in den Räumlichkeiten in der Badstraße 1 am 01.10.2021 wieder das Corona-Test-Zentrum in Zusammenarbeit mit dem Landratsamt Vogtlandkreis, dem DRK, dem Rettungszweckverband Südwestsachsen, der Wohnungsbaugesellschaft mbH Bad Elster und der Stadt Bad Elster.

Folgende Öffnungszeiten werden angeboten:

dienstags, mittwochs, freitags | 11:00 Uhr bis 18:00 Uhr

samstags | 16:00 Uhr bis 19:00 Uhr

sonntags | 11:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Wir freuen uns, unseren Gästen und Einwohnern diesen Service wieder anbieten zu können und bedanken uns herzlich bei allen beteiligten Partner für die konstruktive Zusammenarbeit und großartige Unterstützung.

Parkmöglichkeiten:

- vor dem Gebäude (4 Stellplätze mit Zeitbegrenzung 30 min mit Parkscheibe)
- weitere Parkmöglichkeiten in der Johann-Christoph-Hilf-Straße (Parkschein erforderlich)

Anschluss an den ÖPNV:

- Badstraße – Bushaltestelle für die Linien 92, 93, Stadtbus (Linie 94), Bürgerbus (Linie 95)

Badstr. 1
08645 Bad Elster
Tel.: +49 3741 457 264
E-Mail: ctz-bel@rettzv-sws.de

Das CTZ ist barrierefrei.
keine Terminreservierung erforderlich
CTZ führt auch PCR-Tests durch



Informationen zu weiteren Testzentren unter
www.vogtlandkreis.de



VOGT
LAND

VERKEHR

BÜRGERBUS

Adorf, Bad Elster und Lengenfeld

FAHRER GESUCHT!

VORAUSSETZUNGEN

- **Führerschein Klasse B, ab 21 Jahren**
- **mindestens 2 Jahre Fahrpraxis**

Foto: www.marcografie.de, Pinkuin-Reklame, © Yunioshi – photocase.com

BUS



EINFACH GUT GEFAHREN.

www.vogtlandauskunft.de/buergerbus